

Steuerreform 2010: Neue Rechtsform für Firmen oder alles bleibt, wie es ist

Neben Haftungsfragen sowie organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Aspekten ist die steuerliche Optimierung ein zentrales Entscheidungskriterium bei der Rechtsformwahl.



Grafik

vergrößern



Klaus Hübner - Seniorpartner
sowie Geschäftsführer der
Kanzlei Hübner & Hübner

Mit dem Inkrafttreten der Steuerreform 2009 ab 1. Jänner 2010 haben sich die steuerlichen Rahmenbedingungen geändert. Für Unternehmer ist es deshalb empfehlenswert, die gewählte Rechtsform zu überdenken.

Geänderte Rahmenbedingungen. Ab 2010 werden Einzelunternehmen und Personengesellschaften durch einen 13-prozentigen Gewinnfreibetrag begünstigt. Dabei kommt ein Grundfreibetrag für Gewinne bis 30.000 € jedenfalls zum Tragen, darüber hinaus nur bei bestimmten Investitionen ins Anlagevermögen oder beim Kauf begünstigter Wertpapiere. Der Freibetrag ist mit maximal 100.000 € pro Veranlagungsjahr und Steuerpflichtigem begrenzt.

Bei Personengesellschaften gilt dabei die Besonderheit einer doppelten Deckelung pro Gesellschaft und Gesellschafter.

Aber auch GmbH-Geschäftsführer gehen nicht gänzlich leer aus. Sie können neben dem Betriebsausgabenpauschale zumindest den Grundfreibetrag geltend machen. Dadurch wird eine annähernde Gleichstellung der Ertragsbesteuerung von Einzelunternehmen/Personengesellschaften mit ausschüttenden GmbH erreicht.

Im Gegenzug zur Erweiterung des Gewinnfreibetrages wird die begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne für Bilanzierer gestrichen. Diese Regelung gilt letztmals bei der Veranlagung 2009. Steuerhängig

begünstigte Gewinne aus Vorjahren können pauschal mit zehn Prozent nachversteuert werden.

Vorteil über den Umweg. Die Vorteile des neuen Einkommensteuertarifes machen sich vor allem bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften bezahlt. Im Fall der GmbH können sie nur teilweise, und zwar über die Geschäftsführerbezüge, genutzt werden. Beim Vorteilhaftigkeitsvergleich der Steuertarife darf allerdings nicht vergessen werden, dass bei Thesaurierung der Gewinne in der GmbH nach wie vor attraktive 25 Prozent Körperschaftsteuer zu bezahlen sind.

Nachteilig für GmbH wirkt sich die neue Regelung aus, wonach in bestimmten Fällen höchstpersönlicher Leistungen die vereinnahmten Einkünfte steuerlich nicht mehr der zwischengeschalteten Kapitalgesellschaft, sondern dem dahinter stehenden Gesellschafter zugerechnet werden.

Die Vergütungen von Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH werden außerdem

immer stärker mit Nebenkosten (Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag, allenfalls auch mit dem Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag zum Familienausgleichsfonds) belastet. Auch der Verzicht auf Geschäftsführervergütung wurde in einem Fall vom Verwaltungsgerichtshof als Missbrauch eingestuft.

Entscheidungskriterien. Ob Unternehmen künftig besser in der Rechtsform einer GmbH oder einer Personengesellschaft oder eines Einzelunternehmens geführt werden sollen, ist von mehreren Überlegungen abhängig (siehe Tipp, rechts).

So können Unternehmen anhand von Beispielen ausrechnen, dass grundsätzlich GmbH bei hohem Einkommen und wenig Ausschüttungen, Einzelunternehmen und Personengesellschaften im umgekehrten Fall vorteilhafter sind.

** Der Autor ist Seniorpartner sowie Geschäftsführer der Kanzlei Hübner & Hübner Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH & Co KG in Wien.*